



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 61/2016 vom 17.05.2016

erstellt durch: Fachbereich Finanzmanagement

Bearbeiter/-in: Frau Kutscher

| an | Sitzungsdatum | öffentlich | nicht-öffentlich |
|----------------------|---------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Ortsrat Esbeck | 07.06.2016 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ortsrat Hoiersdorf | 09.06.2016 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | 14.06.2016 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Rat | 16.06.2016 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16.07.1985

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> einmalige Kosten | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt |
| <input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition) |
| <input type="checkbox"/> kostenneutral | |
| Produkt: | |
| Sachkonto: | |
| Ansatz: | |
| noch verfügbar: | |
| noch benötigt: | |
| es fehlen: | |
| ggfs. Deckungsvorschlag: | |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt , die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der kundeneigenen Absetzzähler auf 22,00 € festzusetzen und die damit verbundene Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung vom 12.11.2015 besteht die Möglichkeit Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, abzusetzen. Diese Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen.

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 beschlossen, dass die Zählerstände dieser Gartenwasser-/Absetzzähler ab dem Abrechnungsjahr 2016 gemeinsam mit den Trinkwasserzählerständen durch die Purena GmbH erfasst und direkt mit dem Abwassergebührenbescheid abgerechnet werden.

Die Kunden haben seit dem 01.01.2016 zwei Möglichkeiten, um die Zählerstände ermitteln zu lassen:

1. Die Kunden lassen einen Absetzzähler direkt von der Purena GmbH installieren. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein Grundpreis von derzeit 18,36 € netto pro Jahr von ihnen an die Purena GmbH zu zahlen.
2. Die Kunden installieren einen eigenen Zähler. Dass dieser Zähler ordnungsgemäß geeicht ist, ist von ihnen gegenüber der Stadt Schöningen vor Einbau des Zählers nachzuweisen. Zudem müssen sie diesen Zähler nach den Einbauvorschriften der Purena GmbH von einem Wasserinstallationsfachbetrieb einbauen lassen. Die Verplombung des Zählers erfolgt dann durch die Purena GmbH.

Die Purena GmbH stellt der Stadt Schöningen für jeden kundeneigenen Zähler nach der zweiten Variante eine Gebühr in Höhe des Grundpreises von derzeit 18,36 € netto (21,85 € brutto) in Rechnung. Aus diesem Grund wurde in § 13 Abs. 5 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen, dass die Stadt Schöningen für jeden kundeneigenen Zähler eine Verwaltungsgebühr erhebt.

Über die kundeneigenen Zähler ist von der Verwaltung aus eine Liste zu führen, in der sämtliche Daten über den Kunden sowie den Zähler erfasst werden. Nach jährlicher Abrechnung durch die Purena GmbH muss den jeweiligen Kunden durch die Stadt Schöningen ein Bescheid über die Höhe der Verwaltungsgebühr zugestellt werden. Zudem ist die Forderung bei dem jeweiligen Kunden durch die Buchhaltung einzubuchen und der Zahlungseingang von der Stadtkasse zu überwachen.

Bei der Höhe der festzusetzenden Verwaltungsgebühr sollte berücksichtigt werden, dass die derzeitige Grundgebühr der Purena GmbH in Höhe von 21,85 €, die der Stadt Schöningen in Rechnung gestellt wird, abgedeckt ist, sodass durch die kundeneigenen Absetzzähler keine weiteren zusätzlichen Kosten für die Stadt Schöningen entstehen. Da § 3 Absatz 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schöningen vorsieht, dass Verwaltungsgebühren auf volle Euro festzusetzen sind, wird seitens der Verwaltung eine Gebühr in Höhe von 22,00 € pro Jahr und pro Absetzzähler vorgeschlagen.

Anlagenverzeichnis:

Satzungsentwurf


Bürgermeister

**Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.07.1985
in der Fassung der Änderung vom 16.06.2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung § 2 der Stadt Schöningen vom 16. Juli 1985 wird die Tarif-Nr. 21.6 hinzugefügt:

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

| Tarif-Nr. | Gegenstand | € |
|-----------|---|-------|
| 21. | Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen | |
| 21.6 | Bearbeitung des kundeneigenen Absetzzählers i. S. d. § 13 Abs. 5 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung pro Zähler und Jahr | 22,00 |

Artikel II

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, den

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

